

Neues in der HOAI 2013:

Folgende wesentliche Neuerungen bringt die HOAI 2013 gegenüber der HOAI 2009:

1. Tafelwerterhöhung

Die HOAI 2013 erhöht die verbindlichen Tafelwerte im Schnitt um rund 17 %. Dabei werden die Honorare bei niedrigen anrechenbaren Kosten um bis zu 40 % erhöht und bei hohen anrechenbaren Kosten um einige wenige Prozent. Die Verteilung ist allerdings innerhalb der Tafeln und zwischen den Leistungsbildern ansonsten sehr unterschiedlich.

Damit ist jetzt wieder ein angemessenes Honorar anzunehmen.

2. Leistungsbilder

Die Leistungsbilder wurden aktualisiert, weitergehender vereinheitlicht und erweitert. Dabei werden insbesondere die Leistungen zur Kosten- und Terminkontrolle erweitert. So ist in der Objekt und Fachplanung bereits in der Leistungsphase 2 – Vorplanung ein Terminplan aufzustellen, mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs. In der Leistungsphase 6 ist jetzt das erstellte Leistungsverzeichnis vom Planer zu verpreisen und die Kostenkontrollen sind erweitert.

Damit ist die HOAI 2013 aktuell und erhöht die Termin- und Kostensicherheit.

3. Leistungsphasenbewertung

Die HOAI 2013 verteilt die Prozente der Leistungsphasenbewertungen neu. So wird die Leistungsphase 2 Vorplanung durchgängig höher bewertet, die Leistungsphase 9 niedriger.

Damit legt die HOAI 2013 neue Gewichtungen in der Leistungserbringung.

4. Objektlisten

Die Objektlisten für die Bestimmung der Honorarzonen sind aktualisiert und erweitert. Es sind wesentlich mehr Beispiele aufgeführt und nach Kategorien gegliedert.

Damit wird die Honorarzonenbestimmung mit den Objektlisten wieder möglich und einfacher.

5. Objektdefinition

Die Objektdefinition ist klarer geregelt. Insbesondere sind die Fälle, bei denen die anrechenbaren Kosten von mehreren Objekten zu addieren sind, sowohl in der Objektplanung, als auch in der Fachplanung Technische Ausrüstung nachvollziehbar beschrieben.

Damit ist die Zusammenfassung von Objekten klarer geregelt.

6. Planen und Bauen im Bestand

Der Umbau ist wieder auf „wesentliche“ Eingriffe in Konstruktion oder Bestand beschränkt. Dafür wird die mitzuverarbeitende Bausubstanz als Teil der anrechenbaren Kosten wieder eingeführt. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist im Rahmen der Kostenberechnung angemessen auszuweisen und erhöht die anrechenbaren Kosten. Dies gilt auch für Instandsetzungen.

Damit ist in allen Leistungsbildern beim Planen und Bauen im Bestand wieder ein angemessenes Honorar möglich.

7. Änderungsleistungen

In der HOAI 2013 wird erstmalig ein eigener Paragraph für Änderungsleistungen aufgenommen. Dieser definiert, dass solche Leistungen die Wiederholung von Grundleistungen darstellen.

Damit ist klargestellt, dass Änderungsleistungen als wiederholte Grundleistungen zu vergüten sind.

8. Zahlung

Die Zahlung wird zukünftig nicht mehr nur an eine prüfbare Rechnung gekoppelt, sondern auch an eine Abnahme.

Damit sollten zukünftig auch Planungsleistungen formell abgenommen werden.

9. Verkehrsanlagen

In der HOAI 2013 erhalten die Verkehrsanlagen völlig eigenständige Regelungen. Es erfolgt keine Ankoppelung mehr an die Ingenieurbauwerke. Damit sind einige Regelungen neu und verändert. So sind die Ausstattung und Nebenanlagen von Verkehrsanlagen klarer abgegrenzt Teil der anrechenbaren Kosten.

Damit gibt es für Verkehrsanlagen ein eigenständiges Leistungsbild.

10. Tragwerksplanung

Das Tragwerk wird erstmalig in einer HOAI definiert. Nur noch die lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit maßgeblich sind, sind Teil des Tragwerks „nach HOAI“.

Damit wird klargestellt, was zum Tragwerk gehört und was nicht.

Die anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken werden nicht mehr nach der so genannten Gewerkeleiste ermittelt, sondern auch nach Kostengruppen der DIN 276.

Damit wird die Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Tragwerken von Ingenieurbauwerken einfacher.

11. Technische Ausrüstung

Der Anwendungsbereich der Technischen Ausrüstung wurde erweitert und klarer geregelt. Die Anlagengruppe 7 ist jetzt auf verfahrenstechnische Anlagen und die Anlagengruppe 8 auf die Automation von Ingenieurbauwerken erweitert.

Damit ist die Planung von Verfahrens- und Prozesstechnik von Ingenieurbauwerken endgültig in der Technischen Ausrüstung angekommen.

12. Linienbauwerke

In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung sind Vergütungsregelungen für Linienbauwerke aufgenommen.

Damit regelt die HOAI 2013 erstmalig das Honorar für Linienbauwerke.

13. Beratungsleistungen

Die in der Anlage 1 aufgeführten so genannten Beratungsleistungen: Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik, Geotechnik und Ingenieurvermessung sind inhaltlich aktualisiert und entsprechen damit wieder den Regeln der Technik. Allerdings sind die Honorare dieser Leistungen weiterhin kein verbindlicher Teil der HOAI 2013.

Mannheim, den 11.06.2013

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar und Vergaberecht e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim